



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

31. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 30.03.2022

05/2022

Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 26.01.2022, welche im Großen Saal des Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 7

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf wählt gemäß § 4 Abs. 1 des Schiedsstellengesetzes (SchG) Frau Sonja Deuse, Waldstraße 8, 14913 Niedergörsdorf und Frau Ilona Lügger-Wiethoff, Bochow 4, 14913 Niedergörsdorf für die Wahlperiode 2022 bis 2026 zu neuen Schiedspersonen der Gemeinde Niedergörsdorf. Die Beschlussfassung erfolgt mit 14 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung
(**Beschluss-Nr. GV01/01/22**).

TOP 8

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf bestimmt Herrn Mario Schanke als Kandidaten für den Verbandsvorstand des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz. Die Beschlussfassung erfolgt mit 14 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung
(**Beschluss-Nr. GV02/01/22**).

TOP 9

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt die Beantragung einer Zuwendung für die Baumaßnahme – Grundhafter Ausbau der Friedensstraße – beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (**Beschluss-Nr. GV03/01/22**).

TOP 10

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt die Beantragung einer Zuwendung für die Baumaßnahme – Erweiterungsbau Sportlerheim Zellendorf – über das Förderprogramm Goldener Plan Brandenburg 2021 – 2024. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (**Beschluss-Nr. GV04/01/22**).

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 16.03.2022, welche im Großen Saal des Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 7

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. GVS 44/12/21 des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) der Gemeinde Niedergörsdorf für den Zeitraum 2022 - 25 vom 08.12.2021
(**Beschluss-Nr. GV05/03/22**).

TOP 8

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 45/12/21 der Haushaltssatzung der Gemeinde Niedergörsdorf für das Haushaltsjahr 2022 vom 08.12.2021
(**Beschluss-Nr. GV06/03/22**).

TOP 9

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt das Haushaltssicherungskonzept (HSK) der Gemeinde Niedergörsdorf für den Zeitraum 2022-2025 (**Beschluss-Nr. GV07/03/22**).

TOP 10

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Niedergörsdorf für das Haushaltsjahr 2022 mit ihren Anlagen (**Beschluss-Nr. GV08/03/22**).

Haushaltssatzung der Gemeinde Niedergörsdorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.03.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	12.583.100 Euro
ordentlichen Aufwendungen auf	13.126.000 Euro
außerordentlichen Erträge auf	15.000 Euro
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	12.724.400 Euro
Auszahlungen auf	13.050.600 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.250.500 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.179.700 Euro

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.473.900 Euro
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.746.400 Euro

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	124.500 Euro

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 Euro
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 Euro

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	385 v. H.
2. Gewerbesteuer	315 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab welcher außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn der im Haushaltssicherungskonzept festgelegte Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses

durch bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von 100.000 Euro überstiegen wird.

Niedergörsdorf, 18.03.2021


Boßdorf
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Niedergörsdorf für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Niedergörsdorf für den Zeitraum 2022 bis 2025 wurden durch die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde mit Bescheid vom 17.03.2022, Aktenzeichen: 15 31 03.18.1/22 genehmigt.

In die Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann in der Zeit vom 31.03.2022 bis 07.04.2022 während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, in der Kämmererei, Zimmer 9 durch Jedermann Einsicht genommen werden.

Boßdorf
Bürgermeisterin

TOP 11

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt die „Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe und der gemeindeeigenen Trauerhallen auf kirchlichen Friedhöfen in der Gemeinde Niedergörsdorf (Friedhofsgebührensatzung) (Beschluss-Nr. GV09/03/22).

Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe und der gemeindeeigenen Trauerhallen auf kirchlichen Friedhöfen in der Gemeinde Niedergörsdorf (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), hat die Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 16. März 2022 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Niedergörsdorf betreibt die Friedhöfe in den Ortsteilen Altes Lager, Bochow, Dennewitz, Langenlippsdorf, Malterhausen, Mellnsdorf, Rohrbeck sowie die Trauerhallen auf den kirchlichen Friedhöfen in den Ortsteilen Blönsdorf, Dalichow, Danna, Eckmannsdorf, Kaltenborn, Kurzlippsdorf, Schönefeld, Seehausen und Wergzahna als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage).
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

- (4) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten des Friedhofs erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für Bestattungen ist, wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen oder wer sich zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet hat.
- (2) Daneben ist der jeweilige Antragsteller gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.
- (4) Werden besonders bare Auslagen notwendig, so sind diese zu erstatten, auch dann, wenn im Übrigen keine Gebührenpflicht besteht.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen aber erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind nach der Erstellung des Gebührenbescheids innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen zur Entrichtung fällig. Sie sind daher bis zur Fälligkeit zu entrichten oder ihre Entrichtung ist hinreichend sicherzustellen.
- (3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.
- (4) Ist ein Gebührenschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar oder kann die Begleichung der Gebühren nicht hinreichend sichergestellt werden, sind nur jene Leistungen auszuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührensschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntgabe im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 - a) die „Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe und der gemeindeeigenen Trauerhallen auf kirchlichen Friedhöfen in der Gemeinde Niedergörsdorf“ (Friedhofsgebührensatzung) vom 28.10.2015
 - b) der „Beschluss zum Entgelt für die Beräumung von Grabstätten“ vom 27.10.2015

Niedergörsdorf, 16. März 2022


Boßdorf
Bürgermeisterin

-Dienstsiegel-

Anlagen**Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Niedergörsdorf für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe in der Gemeinde Niedergörsdorf**A. Benutzungsgebühren**1. Grabstättengebühren**

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Kindergrabstätte	1.000,00 €
2	Erdreihengrab	1.600,00 €
3	Familienreihengrabstätte	2.500,00 €
4	Urnengemeinschaftsgrabstätte	1.250,00 €
5	Urnenreihengrabstätte	850,00 €
6	Fluss des Lebens	2.300,00 €
7	Alternative Begräbnisstätte Langenlipisdorf	1.250,00 €

2. Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nachkauf – Erdreihengrab pro Jahr	100,00 €
2	Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nachkauf – Familienreihengrab pro Jahr	130,00 €
3	Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nachkauf – Urnenreihengrab pro Jahr	60,00 €
4	Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nachkauf - Fluss des Lebens pro Jahr	150,00 €

3. Trauerhallengebühren

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Benutzung der Trauerhalle	50,00 €

4. Sonstige Benutzungsgebühren

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Beräumung Urnengrab	350,00 €
2	Beräumung Familiengrab	1.400,00 €
3	Beräumung Erdreihengrab	700,00 €

B. Verwaltungsgebühren**1. Genehmigungsggebühren**

Nr	Bezeichnung	Gebühr
1	Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales	40,00 €
2	Erteilung einer Genehmigung zur Beisetzung einer Urne	10,00 €

TOP 12

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt die „Friedhofssatzung 2022“ für die Gemeinde Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. GV10/03/22**).

Friedhofssatzung der Gemeinde Niedergörsdorf

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), hat die Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 9. März 2022 die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf betreibt die Friedhöfe und Trauerhallen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Diese Friedhofs- und Bestattungsordnung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Niedergörsdorf in den Ortsteilen Altes Lager, Bochow, Dennewitz, Langenlipisdorf, Malterhausen, Mellnsdorf und Rohrbeck.

**§ 2
Zweckbestimmung**

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Einwohner der Gemeinde Niedergörsdorf und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne und mit festem Wohnsitz sowie anderer verstorbenen Personen bei besonderem berechtigten Interesse. Ein Rechtsanspruch auf Bestattung aus besonderem berechtigten Interesse besteht nicht.

**§ 3
Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten, Urnengrabstätten oder Wahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhe bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

II. Ordnungsvorschriften**§ 4
Öffnungszeiten**

- (1) Für alle kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Niedergörsdorf gelten nachfolgende Öffnungszeiten:

01.01. bis 28.02.:	08:00 bis 17:00 Uhr
01.03. bis 31.03.:	08:00 bis 18:00 Uhr
01.04. bis 30.04.:	08:00 bis 19:00 Uhr
01.05. bis 31.08.:	08:00 bis 20:00 Uhr
01.09. bis 30.09.:	08:00 bis 19:00 Uhr
01.10. bis 31.10.:	08:00 bis 18:00 Uhr
01.11. bis 30.11.:	08:00 bis 17:00 Uhr
01.12. bis 31.12.:	08:00 bis 16:30 Uhr

- (2) Das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile kann aus besonderem Anlass während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Nutzung oder für Einzelpersonen untersagt werden.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - 2.a) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung ruhestörende Arbeiten auszuführen,
 - 2.b) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnung anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 - 2.c) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
 - 2.d) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen; ausgenommen sind Uniformen des öffentlichen Dienstes,
 - 2.e) die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Gemeinde Niedergörsdorf und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - 2.f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - 2.g) auf Grab- und Vegetationsflächen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel anzuwenden, außer auf Anweisung oder durch die Beschäftigten der Friedhofsverwaltung,
 - 2.h) Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial aus nicht verrottbarem, biologisch nicht abbaubarem Material zu verwenden; ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen,
 - 2.i) Abraum und Abfälle abzulagern,
 - 2.j) zu rauchen oder alkoholische Getränke zu konsumieren,
 - 2.k) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, Druck- oder Werbeschriften zu verteilen,
 - 2.l) gewerbsmäßig zu filmen oder zu fotografieren,
 - 2.m) zu lärmern und zu spielen,
 - 2.n) Hunde mit sich zu führen oder sonstige Tiere mitzubringen,
 - 2.o) ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung Stühle, Bänke oder andere Sitzgelegenheiten aufzustellen.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Niedergörsdorf und sind spätestens vier Wochen vorher schriftlich anzumelden.
- (5) Die Gemeinde Niedergörsdorf kann Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Friedhofsordnung vereinbar sind.

§ 6**Gewerbliche Tätigkeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinde Niedergörsdorf, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (3) Gewerbetreibende haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Angestellten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs

auszuführen. Während der Bestattungen sind jegliche Arbeiten verboten; ausgenommen sind Arbeiten, die auf Grund einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unbedingt notwendig sind.

- (5) Gewerbetreibende dürfen für zugelassene Arbeiten auf den Friedhöfen die Hauptwege mit geeigneten Fahrzeugen (in der Regel mit nicht mehr als 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht) befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf die allgemeine Schrittgeschwindigkeit nicht überschreiten. Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie niemanden behindern. Nach Arbeitsabschluss sind sie wieder vom Friedhof zu entfernen. Das Befahren der Wege kann aus besonderem Grund untersagt werden.

III. Bestattungsvorschriften**§ 7****Allgemeines**

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut und bei Bedarf mit den Angehörigen den Ort und die Zeit der Bestattung fest.
- (3) Bestattungen finden in der Zeit von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. An Sonnabenden erfolgt die letzte Bestattung bis 14.00 Uhr.

§ 8**Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Ausstattungselementen**

Erd- und Feuerbestattungen sind in Särgen vorzunehmen. Die Särge müssen festgefügt und abgedichtet sein, so dass jedes Durchsickern von Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. Särge, Urnenkapseln, Überurnen und alle mit der Bestattung in den Boden verbrachten Teile, dürfen nur aus Materialien bestehen, die in einem der Ruhezeit angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen. Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m breit und 0,85 m hoch sein.

§ 9**Trauerhallen**

- (1) Auf Wunsch werden Särge und Urnen für die Trauerfeier in einer Trauerhalle aufgebahrt. Ist eine solche Einrichtung nicht vorhanden oder wird die Benutzung nicht gewünscht, kann die Trauerfeier am Grabe abgehalten werden.
- (2) Die Ausschmückung der Trauerhallen kann durch das jeweilige Bestattungsinstitut oder durch die Hinterbliebenen vorgenommen werden.
- (3) Gedenkreden können von Geistlichen, weltlichen Rednern und Laienrednern gehalten werden.
- (4) Das Aufstellen eines Sarges in der Trauerhalle ist ausgeschlossen, wenn Bedenken aus hygienischen Gründen bestehen.
- (5) Für die Nutzung der kommunalen Trauerhallen ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 10**Ausheben und Schließen von Gräbern**

- (1) Die Gräber werden vom jeweiligen Bestattungsinstitut vorbereitet und geschlossen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Beim Aushub können Nachbargräber durch Überbauung mit geeignetem Zubehör in Anspruch genommen werden. Für dabei entstandene Schäden an der überbauten Grabstätte haftet der Ausführende.

- (3) Die Tiefe der Gräber beträgt vom Erdoberflächenniveau bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,50 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt mindestens 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt mindestens 20 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Kriegsgräber ist nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft unbegrenzt.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden.
- (3) Eine Umbettung von Urnen ist nur dann möglich, wenn diese noch nicht verrotten sind.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragssteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 13 Einteilung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung als Reihen-, Kinder-, Urnen-, Familien- und alternative Gräber entsprechend der Friedhofspläne ausgewiesen und angelegt. Es wird in jedem Fall der Reihe nach beigelegt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (3) Ein Anspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten aufgrund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten besteht nicht.

§ 14 Verleihung von Nutzungsrechten

- (1) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer eines bestehenden Nutzungsrechtes (Nutzungszeit) mindestens der Ruhezeit entspricht.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.

Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie Wohnungswechsel des Inhabers sind der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.

- (3) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen, Umbettungen, Ausgrabungen usw. können nur mit Zustimmung des Nutzungs-

berechtigten veranlasst werden.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (5) Schon bei der Vergabe des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (6) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bestattung übernimmt.
- (7) Bei der Aufgabe oder dem Entzug des Nutzungsrechtes an der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung über diese Grabstätte nach Ablauf der Mindestruhefristen wieder frei verfügen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren besteht nicht.
- (8) Falls ein Grab wiederbelegt werden soll, darf eine Bestattung nicht durchgeführt werden, wenn festgestellt wird, dass
- a) eine dort bestattete Leiche nicht oder nicht ausreichend verwest ist
 - b) die Standsicherheit oder die Lebensfähigkeit eines erhaltenswerten Baumes durch Abgrabung des Wurzelwerks nicht mehr gewährleistet wäre. In diesem Falle wird eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Die Kosten für eine eventuelle Umsetzung des Grabmals trägt der Nutzungsberechtigte.
- (9) Das Nutzungsrecht (Nutzungszeit) wird einmalig für 15 Jahre bei Urnengrabstätten und 20 Jahre bei Reihengräber und Familiengrabstätten verliehen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nur auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung möglich. Der Antrag hat schriftlich und spätestens vier Wochen vor Ablauf der Nutzungszeit zu erfolgen. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (10) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen. Die Pflege der Grabstätte muss ab Erwerb des Nutzungsrechtes erfolgen.
- (11) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.
- (12) Für Kindergrabstätten wird ein einmaliges Nutzungsrecht (Nutzungszeit) von 20 Jahren verliehen. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur einmalig möglich. Der Antrag auf Wiedererwerb muss schriftlich und innerhalb von 3 Monaten vor Ablauf des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung gestellt werden. Wenn die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ihr Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, wird der Ablauf des Nutzungsrechtes durch Bekanntmachung auf der Grabstätte angezeigt.
- (17) Für alternative Grabstätten in Form einer Urnenbestattung wird ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) von 15 Jahren verliehen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nur auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung möglich. Der Antrag hat schriftlich und spätestens vier Wochen vor Ablauf der Nutzungszeit zu erfolgen. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

§ 15 **Erlöschen von Nutzungsrechten**

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es verliehen worden ist oder wenn der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet. Ein Verzicht an unbelegten Grabstätten ist jederzeit an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich.
- (1) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind oder ihre Pflege vernachlässigt wird. Sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln oder mögliche Nutzungsberechtigte unbekannt, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
- (2) Bei Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Nutzungsgebühren.
- (3) Über die Wiederbelegung/Wiederverwendung abgelaufener Grabfelder entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 16 **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Körperbestattungen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
- (2) Das Reihengrab hat grundsätzlich eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 1,00 m.
- (3) Der Abstand der Gräber zueinander hat mindestens 0,50 m zu betragen.
- (4) Je Grabstätte kann nur ein Sarg bestattet werden.
- (5) Bei Reihengrabstätten wird der Reihe nach bestattet.
- (6) Zusätzliche Bestattungen von maximal zwei Urnen sind nur zwischen Sarg und Grabmal möglich. Eine Bestattung von Urnen auf den Särgen ist nicht gestattet.
- (7) Bei einer zusätzlichen Bestattung von Urnen ist die jeweils längste Ruhefrist für das gesamte Grab zu wahren. Zu diesem Zweck ist die Gebühr für die Nutzungszeit zeitanteilig für das Reihengrab zu berechnen.

§ 17 **Familienreihengrabstätte**

- (1) Familiengräber sind Grabstätten für Körperbestattungen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
- (2) Das Reihengrab hat grundsätzlich eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 2,50 m.
- (3) Der Abstand der Gräber zueinander hat mindestens 0,50 m zu betragen.
- (4) Je Grabstätte können zwei Säрге bestattet werden.
- (5) Bei Familienreihengrabstätten wird der Reihe nach bestattet.
- (6) Die zusätzliche Bestattung von maximal zwei Urnen je Sarg ist möglich. Diese sind nur zwischen Sarg und Grabmal oder zwischen den Gräbern gestattet. Eine Bestattung von Urnen auf den Särgen ist nicht gestattet.
- (7) Bei jeder weiteren Bestattung ist die jeweils längste Ruhefrist der Grabstätte zu wahren. Die Berechnung der Gebühren erfolgt zeitanteilig für die Familienreihengrabstätte.

§18 **Urnenreihengrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für eine Urnenbeisetzung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
- (2) Die Grabstätte hat in der Regel eine Länge und Breite von 1,0 m.
- (3) Der Abstand der Gräber zueinander hat mindestens 0,25 m zu betragen.
- (4) Zusätzlich bestattet werden können pro Urnenreihengrabstätte bis zu zwei Ascheurnen.
- (5) Bei der zusätzlichen Bestattung einer Urne ist die letzte Ruhefrist zu wahren. Die Gebühr wird zeitanteilig für die verlängerte Nutzungszeit der Urnenreihengrabstätte berechnet.

§19 **Familienwahlgrabstätten**

- (1) Familienwahlgrabstätten sind Grabstätten für Körperbestattungen. Die Lage der Grabstätte kann vom Erwerber des Nutzungsrechtes innerhalb der zur Verfügung stehenden Grabstätten ausgewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
- (2) Das Familienwahlgrab hat grundsätzlich eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 2,50 m.
- (3) Der Abstand der Gräber zueinander hat mindestens 0,50 m zu betragen.
- (4) Je Grabstätte können zwei Säрге bestattet werden.
- (5) Die zusätzliche Bestattung von maximal zwei Urnen je Sarg ist möglich. Diese sind nur zwischen Sarg und Grabmal oder zwischen den Gräbern gestattet. Eine Beisetzung von Urnen auf den Särgen ist nicht gestattet.
- (6) Bei jeder weiteren Beisetzung ist die jeweils längste Ruhefrist der Familienwahlgrabstätte zu wahren. Die Berechnung der Gebühren erfolgt zeitanteilig für die verlängerte Nutzungszeit der Familienwahlgrabstätte.

§ 20 **Urnengemeinschaftsgrabstätten**

- (1) Anonyme Urnengrabstätten dienen der namenlosen Beisetzung von Ascheurnen im Rasenfeld. Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre erworben.
- (2) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf dem Rasenfeld ist nicht zulässig.
- (3) Anonyme Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Ascheurne abgegeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (4) Anonyme Urnengrabstätten haben eine Länge und Breite von 0,30 m.
- (5) Anonyme Urnengrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Betreten des Rasenfeldes der Urnengemeinschaftsanlage ist nicht gestattet.
- (6) Blumen, Kränze und Gebinde sind nicht auf der Beisetzungsfläche, sondern an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.
- (7) Über die Wiederbelegung von Urnengemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 21 Kindergrabstätten

- (1) Kindergrabstätten dienen der Beisetzung verstorbener Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. In Kindergrabstätten ist die Bestattung eines Sarges oder einer Urne möglich.
- (2) Die Grabstätte hat eine Länge von 1,80 m und eine Breite von 0,75 m.

§ 21 a Alternative Grabstätte – „Fluss des Lebens“ – Friedhof Dennewitz

- (1) Die alternative Grabstätte „Fluss des Lebens“ auf dem Friedhof in Dennewitz dient der Beisetzung von Ascheurnen. Eine anonyme Beisetzung ist möglich. Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre erworben.
- (2) Die Grabstätte kann in Form eines Findlings gekennzeichnet werden. Die Art des Steines, die Angaben auf dem Stein sowie die Schriftform und Farbe sind vorgegeben. Eine Abweichung ist nicht zulässig. Inschrift: aufgesetzt, Bronzeschriftzug „Siehler“
Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum als Jahreszahlen
- (3) Die Grabstätte hat eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 1,00 m.
- (4) Je Grabstätte können bis zu zwei Ascheurnen bestattet werden.
- (5) Die Pflege der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumen, Gestecke und sonstiger Grabschmuck sind nicht gestattet.

§ 21b Alternative Grabstätte – Langenlippsdorf

- (1) Die alternative Grabstätte auf dem Friedhof in Langenlippsdorf (Klinkerwand) dient der Beisetzung von Ascheurnen. Eine anonyme Beisetzung ist möglich. Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre erworben.
- (2) Optional kann eine Schriftplatte angebracht werden. Dabei sind folgende Vorgaben einzuhalten:
Maße 20 x 35 x 2 cm
Material Nero Impala - 2 Lochbohrungen und Rosetten
zur Wandbefestigung
Inschrift vertieft, gestrahlt, farbig lichtgrau ausgelegt
Keine Ornamente – Schriftart wählbar
- (3) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf dem Rasenfeld ist nicht zulässig.
- (4) Alternative Grabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Ascheurne abgegeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (5) Alternative Grabstätten haben eine Länge und Breite von 0,30 m.
- (6) Alternative Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Betreten des Rasenfeldes der Anlage ist nicht gestattet.
- (7) Blumen, Kränze und Gebinde sind nicht auf der Beisetzungsfläche, sondern an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.
- (8) Über die Wiederbelegung von Urngemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 22 Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft

- (1) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besondere Anlagen einbezogen sind, den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber.
- (2) Für die Unterhaltung und Pflege ist die Gemeinde Niedergörsdorf verantwortlich.
- (3) Veränderungen dieser Grabstätten durch individuelles Einbringen von

Grabzeichen, Pflanzungen und anderer Gegenstände, die einer einheitlichen Gestaltung entgegenstehen sind unzulässig.

V. Grabmale und Grabeinfassungen

§ 23 Allgemeiner Grundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt bleibt.

§ 24 Grabmalantrag/Zustimmung

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Der Grabmalantrag ist unter Verwendung eines dafür bestimmten Vordrucks vom Nutzungsberechtigten bzw. eines Beauftragten bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Bestandteil des Antrages ist die zeichnerische Darstellung der geplanten Grabmalanlage einschließlich der Angaben zu sicherheitsrelevanten Materialkennwerten und Abmessungen. Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich:

Grabdenkmal:	Material, Höhe, Breite, Dicke
Sockel:	Material, Höhe, Breite, Dicke
Verankerung:	Dübeldurchmesser, Dübelmaterial, Gesamtlänge, Einbindetiefe
Abdeckplatte:	Material, Länge, Breite, Dicke
Einfassung:	Material, Länge, Höhe, Dicke, Gesamtlänge und Gesamtbreite
Gründung:	Gründungsart mit Angabe der Materialien und der wesentlichen Abmessungen, z. B. beim Streifenfundament Betongüte, Länge, Breite und Tiefe.

- (3) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
Der Anzeige sind Errichtungs- bzw. Veränderungszeichnungen in einem geeigneten Maßstab beizufügen. So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemassung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im geeigneten Maßstab beizufügen.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.
- (6) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung und gegen das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt hat.

§ 25**Aufstellen von Grabmalen**

- (1) Grabmale dürfen nur von einem zugelassenen Gewerbetreibenden gemäß § 6 Abs. 1 - 3 dieser Ordnung errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.
- (2) Für die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabanlage ist die „Technische Anleitung Grabmal“ anzuwenden.
- (3) Die Errichtung der Grabmalanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (4) Grabmale sind einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzuhalten. Nicht standfeste Grabsteine sind zu sichern, umzulegen oder zu entfernen. Es gilt die „Technische Anleitung Grabmal“. Für die Standfestigkeitsprüfung ist die Friedhofsverwaltung zuständig.
- (5) Beanstandungen zur Standsicherheit oder zu anderen Mängeln sind durch Vermerke an den Gräbern zu kennzeichnen. Dies geschieht mittels eines Aufklebers, der gut sichtbar befestigt werden muss.
- (6) Für alle neu errichteten, wiederversetzten oder reparierten Grabmalanlagen ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen und schriftlich zu protokollieren. Die Abnahmeprüfung von Grabmalanlagen ist durch einen Gewerbetreibenden gemäß § 6 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung durchzuführen. Mit der Abnahmebescheinigung ist zu bestätigen, dass die Grabmalanlage entsprechend der Planunterlagen ausgeführt wurde bzw. welche Änderungen vorgenommen wurden. Die Dokumentation und Abnahmebescheinigung gehören zum Leistungsumfang des Grabmalherstellers und sind der Friedhofsverwaltung zu überlassen.

§ 26**Grabeinfassungen**

- (1) Für bestimmte Grabfelder behält sich die Friedhofsverwaltung bei Verleihung des Nutzungsrechts die Errichtung von Grabeinfassungen vor.
- (2) Auf allen übrigen Grabfeldern sind Einfassungen aus Naturstein in der Stärke von 0,04 m – 0,06 m durch den Nutzungsberechtigten auf Antrag aufzustellen. Andere Arten von Einfassungen sind nicht gestattet.

§ 27**Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind ständig in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten.
- (2) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon nicht mehr gegeben ist, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal und/oder eine sonstige bauliche Anlage aufzubewahren.
- (3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon oder von Mängeln an sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 28**Gestaltung von Grabmalen**

- (1) Grabmale dürfen nur aus künstlerisch bearbeitbarem Naturstein, Beton, Holz und Metall hergestellt werden. Für die Gestaltung an einem Denkmal sind weiterhin Glas, Keramik und Porzellan zulässig. Kunststoffe sind nicht zulässig. Die Grabmale sind so herzustellen, dass von ihnen keine Gefahr ausgehen kann.
- (2) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften sind untersagt.
- (3) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,12 m bei einer Höhe bis zu 0,90 m; 0,16 m bei einer Höhe von 0,90 m bis zu 1,50 m und 0,18 m ab einer Höhe von 1,50 m. Liegende Grabsteine müssen eine Mindeststärke von 0,10 m aufweisen oder als Tafel von mindestens 0,03 m Stärke auf einem Sockel fest montiert sein. Auf jede Grabstätte darf nur ein Grabstein gestellt bzw. gelegt werden. Die Gemeinde Niedergörsdorf kann auf Grund der erforderlichen Standsicherheit weitere Anforderungen verfügen.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

§ 29**Entfernung und Beseitigung von Grabmalen**

- (1) Werden Grabmale und bauliche Anlagen einschließlich der Grabeinfassungen ohne schriftliche Einwilligung der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder nicht ordnungsgemäß errichtet, sind diese von den Nutzungsberechtigten, soweit eine Genehmigungsfähigkeit nicht hergestellt werden kann, zu entfernen. Erfolgt dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung einen Monat nach Benachrichtigung die Grabmale und baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen.
- (2) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit schriftlicher Einwilligung der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, Familiengrabstätten und Urnenreihengrabstätten sowie Familienwahlgrabstätten oder bei keinem Neuerwerb des Nutzungsrechtes nach § 11 oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes an Grabstätten sind innerhalb von 3 Monaten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Nach Ablauf der Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, Familiengrabstätten und Urnenreihengrabstätten sowie Familienwahlgrabstätten ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal und sonstige baulichen Anlagen zu entfernen, wenn kein Nutzungsberechtigter bekannt sein sollte. Die Beräumung der Grabstätte ist dann öffentlich am Grab über einen Zeitraum von 3 Monaten bekannt zu machen. Sollte sich innerhalb dieser 3 Monate kein Nutzungsberechtigter melden, wird ohne weitere Maßnahmen die Beräumung angeordnet und ebenfalls öffentlich am Grab bekannt gegeben. Nach Ablauf eines weiteren Monats kann das Grab durch die Friedhofsverwaltung beräumt werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal und/oder eine sonstige bauliche Anlage länger als 3 Monate aufzubewahren. Nach dieser Frist gehen Grabmal und/oder bauliche Anlage entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Niedergörsdorf über.

VI. Herrichtung, Bepflanzung, Pflege und Unterhaltung der Gräber**§ 30****Gärtnerische Grabgestaltung und -pflege**

- (1) Zur Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet. Nutzungsberechtigte können geeignete Personen beauftragen, die Grabstätten nach Maßgabe der Gestaltungsvorschriften herzurichten, zu schmücken, zu unterhalten und zu pflegen. Grabstätten sind, soweit die Witterung dies zulässt, innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung würdig herzurichten.
- (2) Grabbeete sind auf dem gleichen Niveau wie die vorhandenen Gräber und in angepasster Weise zum angrenzenden Gelände herzurichten.
- (3) Die Grabpflanzungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den weiteren Grabflächen stehen. Die Bepflanzung darf nur so erfolgen, dass andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden sowie jegliche Behinderungen bei Bestattungen in Nachbargräbern ausgeschlossen werden können. Die Bepflanzung ist nur innerhalb der Grabeinfassung gestattet.
- (4) Die Gehölzhöhe darf 1,20 m nicht überschreiten. Der Bewuchs in der Breite darf keine Beeinträchtigung für das Nachbargrab oder öffentliche Wege darstellen. Bei Beeinträchtigungen der Nachbargräber oder Überschreitung der Gehölzhöhe ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Gehölze oder Teile der Gehölze entschädigungslos und ohne vorherige Information zu entfernen.
- (5) Bänke oder andere Sitzmöglichkeiten werden nur durch die Friedhofsverwaltung aufgestellt.
- (6) Gegenstände, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen, Gießkannen oder andere Gartengeräte dürfen nicht an den Grabstätten gelagert werden.
- (7) Die Verwendung von Herbiziden, Fungiziden und Pestiziden ist nicht erlaubt.
- (8) Die Friedhofsverwaltung darf die abgelegten Blumen, Gedecke, Schalen usw. nach eigenem Ermessen entfernen.

§ 31**Vernachlässigung der Grabpflege**

Wird ein Grab oder eine Grabanlage nicht ordnungsgemäß und regelmäßig gepflegt oder wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet, hat der Nutzungsberechtigte das Grab innerhalb einer gesetzten Frist nach schriftlicher Aufforderung in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf dem Grab. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, können Grabstätten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumt werden.

VII. Schlussbestimmungen**§ 32****Haftung**

Der Gemeinde Niedergörsdorf obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen von dritten Personen oder Tieren verursacht werden. Haftung ist nur in den Fällen der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes möglich.

§ 33**Gebühren**

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf erhebt gemäß der Friedhofsgebührensatzung in der jeweilig gültigen Fassung Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen.
- (2) Die Gemeinde Niedergörsdorf erhebt gemäß der Friedhofsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung Gebühren für die Genehmigungsverfahren für Grabmale und Grabeinfassungen.

§ 34**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- den Vorschriften des § 5 Abs. 3 dieser Ordnung nicht Folge leistet,
 - gegen die Vorschriften des § 6 dieser Ordnung verstößt,
 - gegen § 8 dieser Ordnung verstößt, in dem er Särge, Sargausstattungs-elemente oder Überurnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
 - gegen §§ 23, 24 dieser Ordnung verstößt, in dem er Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungs-elemente ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert bzw. bei der Aufstellung eines Grabmales dieses nicht vorschriftsmäßig fundam-entiert oder befestigt,
 - gegen § 27 dieser Ordnung verstößt, in dem er Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungs-elemente nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
 - gegen § 30 dieser Ordnung verstößt, in dem er die Grabpflege vernachlässigt.
- (2) Der Verstoß gegen diese Vorschriften kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 35**Übergangsvorschrift**

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Niedergörsdorf bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften.

§ 36**Inkrafttreten**

- (1) Die Friedhofssatzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
- die „Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Niedergörsdorf“ vom 28.10.2015
 - die 1. Änderungssatzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 07.09.2016
 - die 2. Änderungssatzung der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 19.04.2019

Niedergörsdorf, 16. März 2022


Boßdorf
Bürgermeisterin

-Siegel-

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 19.01.2022, welche im Kleinen Saal des Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 1

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung beschließt den Verkauf der Flurstücke 78 und 79 der Flur 8 in der Gemarkung Langenlippsdorf. Es handelt sich hierbei um landwirtschaftliche Flächen. Die Entbehrlichkeit der Grundstücke ist gegeben. Alle mit dem Vertragsabschluss und seiner Durchführung verbundenen Kosten sind vom Käufer zu tragen **(Beschluss-Nr. HA01/01/22)**.

TOP 2

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung beschließt den Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 347 der Flur 1 in der Gemarkung Altes Lager. Es handelt sich hierbei um eine unbebaute Teilfläche. Die Entbehrlichkeit der Grundstücke ist gegeben.

Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschließlich der Vermessungskosten sind vom Käufer zu tragen **(Beschluss-Nr. HA02/01/22)**.

TOP 3

Der TOP beinhaltet Verkäufe in der Gemarkung Blönsdorf im Zuge der Bereinigung von Überbauten.

TOP 3.1

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt den Verkauf der Teilfläche „L“, Flurstück 6 der Flur 5. Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben.

Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschließlich der Vermessungskosten sind vom Käufer zu tragen **(Beschluss-Nr. HA03/01/22)**.

TOP 3.2

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt den Verkauf der Teilfläche „K1“, Flurstücke 66 und 70 der Flur 5. Es handelt sich hierbei um einen Überbau. Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben.

Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschließlich der Vermessungskosten sind vom Käufer zu tragen **(Beschluss-Nr. HA04/01/22)**.

TOP 3.3

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt den Verkauf der Teilfläche „E2 + E3“, Flurstück 70 der Flur 5. Es handelt sich hierbei um einen Überbau. Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben.

Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschließlich der Vermessungskosten sind vom Käufer zu tragen **(Beschluss-Nr. HA05/01/22)**.

TOP 3.4

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt den Verkauf der Teilfläche „D“, Flurstück 70 der Flur 5. Es handelt sich hierbei um einen Überbau. Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben. Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschließlich der Vermessungskosten sind vom Käufer zu tragen **(Beschluss-Nr. HA06/01/22)**.

TOP 3.5

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt den Verkauf der Teilfläche „B“, Flurstück 70 der Flur 5. Es handelt sich hierbei um einen Überbau. Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben. Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschließlich der Vermessungskosten sind vom Käufer zu tragen **(Beschluss-Nr. HA07/01/22)**.

TOP 3.6

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt den Verkauf der Teilfläche „A“, Flurstück 70 der Flur 5. Es handelt sich hierbei um einen Überbau. Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben. Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten

einschließlich der Vermessungskosten sind vom Käufer zu tragen **(Beschluss-Nr. HA08/01/22)**.

TOP 3.7

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt den Verkauf der Teilfläche „G1 – G3“, Flurstück 70 der Flur 5. Es handelt sich hierbei um einen Überbau. Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben.

Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschließlich der Vermessungskosten sind vom Käufer zu tragen **(Beschluss-Nr. HA09/01/22)**.

TOP 3.8

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt den Verkauf der Teilfläche „F“, Flurstück 70 der Flur 5. Es handelt sich hierbei um den Überbau in Mellnsdorf 23, 14913 Niedergörsdorf. Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben.

Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschließlich der Vermessungskosten sind vom Käufer zu tragen **(Beschluss-Nr. HA10/01/22)**.

TOP 3.9

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt den Verkauf der Teilfläche „H“, Flurstück 70 der Flur 5. Es handelt sich hierbei um den Überbau in Mellnsdorf 21, 14913 Niedergörsdorf.

Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben. Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschließlich der Vermessungskosten sind vom Käufer zu tragen **(Beschluss-Nr. HA11/01/22)**.

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 09.03.2022, welche im Kleinen Saal des Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 7

Der Hauptausschuss der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt, die Verkehrsflächen (Weg 2 bis Weg 6) entsprechend Begründung zur beabsichtigten Einziehung im nächsten „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ bekanntzumachen **(Beschluss-Nr. HA12/03/22)**.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 2

Der Hauptausschuss beschließt den Verkauf der Teilfläche des Flurstückes 250 der Flur 9 in der Gemarkung Niedergörsdorf. Es handelt sich hierbei um einen Überbau. Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben.

Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschließlich der Vermessungskosten sind vom Käufer zu tragen **(Beschluss-Nr. HA13/03/22)**.

TOP 3

Der Hauptausschuss beschließt den Verkauf einer Teilfläche „E1“ des Flurstückes 9 der Flur 5 in der Gemarkung Blönsdorf. Es handelt sich hierbei um einen Überbau der Garage.

Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben. Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschließlich der Vermessungskosten sind vom Käufer zu tragen. **(Beschluss-Nr. HA14/03/22)**.

TOP 4

Der Hauptausschuss beschließt den Verkauf der Teilfläche „C“, Flurstück 70 der Flur 5 in der Gemarkung Blönsdorf. Es handelt sich hierbei um einen Überbau. Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben.

Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschließlich der Vermessungskosten sind vom Käufer zu tragen **(Beschluss-Nr. HA15/03/22)**.

TOP 5

Der Hauptausschuss beschließt die Aufhebung des Beschlusses HA04/01/22 vom 19.01.2022 zum Verkauf einer Teilfläche K 1 der Flurstücke 66 und 70 der Flur 5 in der Gemarkung Blönsdorf (**Beschluss-Nr. HA16/03/22**).

TOP 6

Der Hauptausschuss beschließt den Verkauf der Teilflächen „K1“ und „K2“ der Flurstücke 66 und 70 der Flur 5 in der Gemarkung Blönsdorf. Es handelt sich hierbei um einen Überbau. Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben.

Alle mit dem Kaufvertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschließlich der Vermessungskosten sind vom Käufer zu tragen (**Beschluss-Nr. HA17/03/22**).

Die nachfolgenden Karten können auf der Homepage der Gemeinde Niedergörsdorf eingesehen werden:

<https://ris.gemeinde-niedergoersdorf.de/ti-1/>



Blönsdorf / Bürgermeisterin Bauherr / Zeichen			
Nr.: 5	Revision / Problem	Datum: 14.02.2022	
Firmenname und -adresse: Gemeinde Niedergörsdorf / Bauamt Dorfstraße 14f 14913 Niedergörsdorf Telefon: 0 33 74 1 / 69 7 - 24 Fax: 0 33 74 1 / 72 2 15 telbau@niedergoersdorf.de		Projektname und -adresse: Einziehung öffentlicher Weg Danna- südlich-westlich der Karl-Marx-Straße	
Maßstab: ohne Maßstab	Planindex: A	Projekt: Wid/Erz	Zeichner / Verfasser: Christopher Klein



Blönsdorf / Bürgermeisterin Bauherr / Zeichen			
Nr.: 4	Revision / Problem	Datum: 14.02.2022	
Firmenname und -adresse: Gemeinde Niedergörsdorf / Bauamt Dorfstraße 14f 14913 Niedergörsdorf Telefon: 0 33 74 1 / 69 7 - 24 Fax: 0 33 74 1 / 72 2 15 telbau@niedergoersdorf.de		Projektname und -adresse: Einziehung öffentlicher Weg Danna- südlich-östlicher der Karl-Marx-Straße	
Maßstab: ohne Maßstab	Planindex: A	Projekt: Wid/Erz	Zeichner / Verfasser: Christopher Klein



Blönsdorf / Bürgermeisterin Bauherr / Zeichen			
Nr.: 6	Revision / Problem	Datum: 14.02.2022	
Firmenname und -adresse: Gemeinde Niedergörsdorf / Bauamt Dorfstraße 14f 14913 Niedergörsdorf Telefon: 0 33 74 1 / 69 7 - 24 Fax: 0 33 74 1 / 72 2 15 telbau@niedergoersdorf.de		Projektname und -adresse: Einziehung Feld- und Waldweg Danna- westlich verlängerter Weg der Karl-Marx-Straße "Zur alten Deponie"	
Maßstab: ohne Maßstab	Planindex: A	Projekt: Wid/Erz	Zeichner / Verfasser: Christopher Klein



Blönsdorf / Bürgermeisterin Bauherr / Zeichen			
Nr.: 3	Revision / Problem	Datum: 14.02.2022	
Firmenname und -adresse: Gemeinde Niedergörsdorf / Bauamt Dorfstraße 14f 14913 Niedergörsdorf Telefon: 0 33 74 1 / 69 7 - 24 Fax: 0 33 74 1 / 72 2 15 telbau@niedergoersdorf.de		Projektname und -adresse: Einziehung öffentlicher Weg Danna- südlich der Karl-Marx-Straße	
Maßstab: ohne Maßstab	Planindex: A	Projekt: Wid/Erz	Zeichner / Verfasser: Christopher Klein



Bolldorf / Bürgermeisterin Bauherr / Zeichner			
Nr.: 1	Revision / Problem	Datum: 08.07.2021	
Firmenname und -adresse: Gemeinde Niedergörsdorf / Bauamt Dorfstraße 148 14913 Niedergörsdorf Telefon: 0 33 74 1 / 69 7 - 24 Fax: 0 33 74 1 / 72 2 15 telbau@niedergoersdorf.de		Projektname und -adresse: Einziehung öffentlicher Feld- und Waldweg Wergalaha Agrar Betrieb	
Maßstab: ohne Maßstab	Planindex: A	Projekt: Wid/Entz	Zeichner / Verfasser: Christopher Klein



Bekanntmachungen anderer Behörden

**Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“
Öffentliche Bekanntmachung der
Verbandsgewässerschaun 2022**

Gemäß § 6 der Verbandssatzung führt der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“ die Verbandsschaun an den Gewässern II. Ordnung und deren Anlagen am 11. und 13. Mai 2022 nach folgendem Zeitplan durch:

- 11. Mai 2022, 09.00 Uhr Schaubereich Niedergörsdorf (Schaubezirk 8) einschl. Stadt Treuenbrietzen mit Feldheim
Treffpunkt: Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf

- 13. Mai 2022, 09.00 Uhr Schaubereich Dahme (Schaubezirk 9) einschl. Stadt Baruth mit Charlottenfelde, Ließen, Petkus
Gemeinde Heideblick mit Neusorgefeld und Schwarzenburg
Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Stülpe
Treffpunkt: Rathaus Stadt Dahme/Mark

Die Gewässerschaun sind gemäß § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung öffentliche Veranstaltungen, zu denen alle betroffenen und interessierte Bürger, Firmen und andere Einrichtungen zur Teilnahme berechtigt und aufgefordert sind. Die Gewässerschaun beginnen in o.g. Räumlichkeiten mit der Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung der erforderlichen Maßnahmen für die anstehende Unterhaltungssaison 2022 / 2023.

Im Anschluss werden die Gewässer gemäß § 6 Abs. 1 Verbandssatzung in angemessenem Umfang und nach abgestimmten Tourenplan vor Ort geschaut.

Es besteht die Möglichkeit, bereits im Vorfeld den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“ schriftlich auf Probleme der Gewässerunterhaltung hinzuweisen. Diese Hinweise richten Sie bitte schriftlich an den:

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“, Hauptstraße 23, Wiederau, 04938 Uebigau Wahrenbrück oder per E-Mail an: info@guv-wiederau.de.

Wiederau, den 22. Februar 2022

gez. A. Claus
Vorstandsvorsitzender

Aus den Ortsteilen

Danna-Eckmannsdorf

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Danna/Eckmannsdorf lade ich alle Mitglieder und Ehepartner sowie Eigentümer von Grundflächen herzlich am Freitag, dem 29.04.2022, 19.00 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus Danna ein.

Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes sind alle Eigentümer der bejagbaren Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Entlastung des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Danna-Eckmannsdorf
3. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
4. Rechenschaftsbericht der Kassenbilanz
5. Aussprache
6. Beschlussfassung zu den Berichten
7. Bericht der Jäger
8. Auszahlung der Jagdpacht

Jagdgenossen, bei denen es Veränderungen an ihren Grundstücksflächen oder an den Besitzverhältnissen gab, sind aufgefordert umgehend die Änderung beim Notjagdvorstand anzuzeigen, um eine Aktualität des Jagdkatasters zu gewährleisten.

Miteigentümer und Gesamthandeigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

Im Falle der Verhinderung ist eine Vertretung nur mit schriftlicher Vollmacht möglich.

Freydank
Jagdvorstand

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f,
14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56,
E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,
Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 100 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

